

Den ausgefüllten Vordruck senden Sie
bitte über das beBPO



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Meldebogen für Auslandsmaßnahmen nach § 38 Abs. 5 SGB VIII

Meldung gem. § 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 4 SGB VIII – Beginn der Maßnahme –

An
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendamt, 2JH3 -
Schiffgraben 30–32
30175 Hannover

Meldedatum

Angaben zu dem Jugendamt

Jugendamt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ansprechperson (Nachname, Vorname)

Telefonnummer der Ansprechperson

E-Mailadresse der Ansprechperson

Angaben zu dem jungen Menschen

Nachname, Vorname

Geschlecht weiblich männlich divers

Geburtsjahr

Angaben zu dem Träger der Leistungserbringung (im Inland)

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Den ausgefüllten Vordruck senden Sie
bitte über das beBPO



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Ansprechperson (Nachname, Vorname)

Telefonnummer der Ansprechperson

E-Mailadresse der Ansprechperson

Angaben zu der Maßnahme im Ausland

Geplanter Beginn der Maßnahme (Datum)

Geplantes Ende der Maßnahme

Land der Leistungserbringung

Anschrift des Ortes der Leistungserbringung

Ansprechperson (Nachname, Vorname)

Telefonnummer der Ansprechperson

E-Mailadresse der Ansprechperson

Namen, der mit der Hilfe beauftragten Fachkräfte im Ausland

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Erforderliche Nachweise

Nachweis über die Erfüllung des

Ist beigelegt.

ausländischen Aufenthaltsrecht

Wird unaufgefordert nachgereicht.

Hinweis: Der Nachweis kann bei EU-Bürger*innen, die innerhalb der EU eine Auslandsmaßnahme wahrnehmen, durch einen aktuellen Nachweis der Staatsbürgerschaft erbracht werden.

Nachweis über die Durchführung des

Ist beigelegt.

Konsultationsverfahrens gem.

Wird unaufgefordert nachgereicht.

Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. Nachweis über

die Erfüllung des Art. 33 Haager Übereinkommen

Die entsprechenden Nachweise bitte mitsenden! Sofern ein Nachweis nachgereicht werden soll, nutzen Sie hierfür bitte den Bogen für Änderungs- und Ergänzungsmitteilungen.

Den ausgefüllten Vordruck senden Sie
bitte über das beBPO



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Es ist bekannt, dass alle Änderungen der oben genannten Angaben dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen sind. (§ 38 Abs. 5 S. 1. Nr. 2 SGB VIII)

Hinweis: Bitte nutzen Sie das hierfür vorgesehene Formular „Änderungsmitteilung“.

Es ist bekannt, dass bei bevorstehender Beendigung der Maßnahme das Landesjugendamt unverzüglich informiert werden muss. (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Hinweis: Bitte nutzen Sie das hierfür vorgesehene Formular „Beendigungsmitteilung“.

Es wird freundlich um formlose Mitteilung gebeten, wenn wegen des Erreichen des 18. Lebensjahres des jungen Menschen während der Maßnahme im Ausland, weitere Meldungen (Änderungsmitteilungen oder Beendigungsmitteilung) nicht mehr vorgenommen werden.

Die betroffene(n) Person(en) wurde(n) im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber informiert, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt, weitergeleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

ACHTUNG: Die Möglichkeit verschlüsselte E-Mails zu empfangen bzw. zu versenden, steht dem Landesamt derzeit nicht zur Verfügung. Für die Übermittlung des Formulars ist das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zu nutzen, da aus Datenschutzgründen eine verschlüsselte digitale Übersendung erforderlich ist.



Anlage 1

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie

1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33

erfüllt sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
 - d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
 - e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich

1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
 2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
 3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland
- zu melden sowie
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,
 - b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33
- zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.



Brüssel IIb-VO (EG) Nr. 2019/1111 vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

Art. 82 Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Erwägt ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat, so holt es/sie vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, ein Ersuchen um Zustimmung, das einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung, Informationen über jede in Betracht gezogene Finanzierung und alle anderen als relevant erachteten Informationen wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung enthält.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ihre Zustimmung gemäß Absatz 1 für Unterbringungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet bei bestimmten Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus nicht erforderlich ist. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die entsprechenden Kategorien gemäß Artikel 103 mit.

(3) Die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann ein Gericht oder eine zuständige Behörde, die die Unterbringung eines Kindes in Betracht ziehen, über die enge Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat informieren. Dadurch werden die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Unterbringung in Betracht zieht, nicht berührt.

(4) Dem Ersuchen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, beigefügt. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 103 der Kommission mit.

(5) Die Unterbringung nach Absatz 1 wird vom ersuchenden Mitgliedstaat erst angeordnet oder veranlasst, nachdem die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats der Unterbringung zugestimmt hat.

(6) Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(7) Für das Verfahren zur Einholung der Zustimmung gilt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

(8) Durch diesen Artikel werden die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert, Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der Konsultation zur Einholung der Zustimmung in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Art. 33

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5–10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.